

BESONDERE
BEDINGUNGEN für Cloud
Computing
Version 1.0 vom
08.09.2023



1 Anwendungsbereich

Diese BESONDEREN BEDINGUNGEN für CLOUD COMPUTING gelten für die auf die Vertragslaufzeit befristete, meist über das Internet und geräteunabhängige Bereitstellung von Software als Dienstleistung sowie für die Bereitstellung von Servern und Speicherplatz zur Nutzung der Software als Dienstleistung über die das CLOUD COMPUTING von Microsoft durch tegos an den KUNDEN. Tegos kann das CLOUD COMPUTING als eigene Leistung erbringen oder CLOUD COMPUTING Dritter (z.B. Microsoft) an den Kunden vermitteln.

Kapitel 1:

Die Regelungen dieses Kapitel 1 gelten ausschließlich für die Vermittlung von CLOUD COMPUTING Dritter durch tegos.

1.1 Vertragsschluss über CLOUD COMPUTING

- 1.1.1. tegos vermittelt dem Kunden auch CLOUD COMPUTING, das von Dritten erbracht wird (z.B. Microsoft 365-Dienste, Microsoft Dynamics 365, Microsoft Azure-Dienste). Diese Dritten sind keine Erfüllungsgehilfen von tegos noch ist tegos sonst in irgendeiner Art und Weise für die Leistungserbringung durch diese Dritten verantwortlich. tegos vermittelt lediglich den Vertragsschluss.
- 1.1.2. Der Vertrag über den Bezug von CLOUD COMPUTING wird in diesen Fällen unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter von CLOUD COMPUTING abgeschlossen.
- 1.1.3. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter von CLOUD COMPUTING bestimmt sich nach den Vertragsbedingungen des Dritten (z.B. das Microsoft Cloud Agreement, die Microsoft Bestimmungen für Onlinedienste (Online Service Terms)).

1.2 Vermittlung von tegos

- 1.2.1. Tegos vermittelt lediglich den Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem Anbieter von CLOUD COMPUTING und tritt nicht selbst als Leistungserbringer in die Vertragsbeziehung ein.

- 1.2.2. Teilweise sehen die Vertragsmodelle und/oder Vertragsdokumente der Anbieter von CLOUD COMPUTING vor, dass tegos berechtigt und verpflichtet ist, die Vertragsangebote an den Kunden in eigenem Namen zu erstellen und die geschuldete Vergütung zu Gunsten von tegos in Rechnung zu stellen (z.B. Microsoft Cloud Reseller Agreement). Teilweise sehen die Vertragsmodelle und/oder Vertragsdokumente von CLOUD COMPUTING vor, dass tegos alternativ als Vertreter des Kunden auftritt. Die Parteien sind sich insoweit einig, dass in keinem Fall tegos verpflichtet ist, die vertraglichen Leistungen (z.B. CLOUD COMPUTING, Vergütung) zu erbringen, sondern lediglich den Vertragsschluss vermittelt.

1.3 Keine Auftragsverarbeitung durch tegos

- 1.3.1 Aufgrund der Vermittlung des Vertragsabschluss ist tegos unter keinen Umständen Auftragsverarbeiter für personenbezogene Daten des Kunden im CLOUD COMPUTING des Dritten.

Kapitel 2:

Die Regelungen dieses Kapitel 2 gelten ausschließlich für die Erbringung von CLOUD COMPUTING durch tegos.

2.1 Voraussetzung für die Erbringung von CLOUD COMPUTING durch tegos

- 2.1.1. tegos erbringt sein CLOUD COMPUTING ausschließlich auf Grundlage des CLOUD COMPUTINGS von Microsoft. Voraussetzung für Erbringung von CLOUD COMPUTING durch tegos ist es insofern, dass der KUNDE die entsprechenden Verträge über das in der Bestellung aufgeführte und vorausgesetzte CLOUD COMPUTING von Microsoft mit Microsoft abgeschlossen hat.
- 2.1.2. Die Erbringung des CLOUD COMPUTING durch tegos setzt eine ordnungsgemäße Erbringung von CLOUD COMPUTING durch Microsoft voraus. Soweit ein ordnungsgemäßes CLOUD COMPUTING durch Microsoft nicht erbracht wird, ist es tegos nicht möglich eine ordnungsgemäße Erbringung des eigenen CLOUD COMPUTINGS zu gewährleisten. In

diesen Fällen muss sich der KUNDE, wie in Kapitel 1 Ziffer 1.1 angeführt, an Microsoft wenden.

2.1.3. tegos gewährleistet die Verfügbarkeit des CLOUD COMPUTINGS aufgrund der Abhängigkeit zu dem in der Bestellung angeführten CLOUD COMPUTING von Microsoft entsprechend der Verfügbarkeiten des CLOUD COMPUTINGS von Microsoft. Es gelten insofern die zwischen dem KUNDEN und Microsoft vereinbarten Regelungen zu den Verfügbarkeiten.

2.2 Erbringung von CLOUD COMPUTING durch tegos

2.2.1. Leistungsgegenstand ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete Bereitstellung der in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG genannten Software im Wege des CLOUD COMPUTING durch tegos für den KUNDEN. Der Funktionsumfang der Software sowie der bereitzustellende Speicherplatz ergeben sich aus dem Angebotsschreiben bzw. der LEISTUNGSBESCHREIBUNG.

2.2.2. tegos ermöglicht den angemessenen Zugang zu der Software. Hierzu betreibt tegos die Software in einer Umgebung, die dem KUNDEN die Nutzung der Software CLOUD COMPUTING über das Internet erlaubt. Die Software wird über eine verschlüsselte Internet-Verbindung zur Verfügung gestellt.

2.2.3. tegos stellt das CLOUD COMPUTING am Übergabepunkt zum allgemeinen Internet zur Nutzung durch den KUNDEN bereit. Der KUNDE ist selbst dafür verantwortlich, eine Internetverbindung bereitzustellen.

2.2.5. tegos erbringt das CLOUD COMPUTING mit professioneller Sorgfalt.

2.3 Einräumung von Speicherplatz

2.3.1. Als Teil des CLOUD COMPUTING stellt tegos dem KUNDEN einen in dem Angebotsschreiben bzw. der LEISTUNGSBESCHREIBUNG definierten Speicherplatz über die Microsoft Dienst zur Speicherung seiner Daten bereit. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird tegos dem KUNDEN hiervon

verständigen. Der KUNDE kann entsprechende Kontingente nachbestellen vorbehaltlich entsprechender Verfügbarkeiten.

- 2.3.2. Der KUNDE ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 2.3.3. Der KUNDE verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.
- 2.3.4. tegos stellt den Speicherplatz über das CLOUD COMPUTING von Microsoft zur Verfügung. tegos ist insofern nicht verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen, da die Infrastruktur ausschließlich über das CLOUD COMPUTING von Microsoft betrieben wird. Insofern gelten die zwischen dem KUNDEN und dem Dritten vereinbarten Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden.
- 2.3.5. Der KUNDE bleibt Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten über die technisch bereitgestellten Funktionen durchführen. Einen manuellen Datenexport durch tegos nach Abschluss eines entsprechenden Auftrags zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 2.3.6. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird tegos dem KUNDEN sämtliche Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl von tegos entweder durch Übergabe von Datenträgern, Übersendung über ein Datennetz oder die Bereitstellung eines Downloadlinks. Der KUNDE hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- 2.3.7. Aufgrund des Umstands, dass tegos den Speicherplatz über das CLOUD COMPUTING von Microsoft zur Verfügung stellt und die Daten somit ausschließlich in der Infrastruktur von Microsoft gespeichert werden, ist tegos für die Löschung sämtlicher Daten des KUNDEN nicht verantwortlich. Der KUNDE richtet sich bzgl. der Löschung seiner Daten insofern direkt an Microsoft.

2.4 Nutzungsrechte und Lizenzbestimmungen

- 2.4.1. Der Kunde ist berechtigt, im Wege des CLOUD COMPUTING auf die Software zuzugreifen und diese bestimmungsgemäß ablaufen zu lassen und ihre Funktionen zu nutzen. Insoweit erhält der KUNDE ein einfaches, widerrufliches und zeitlich auf die Laufzeit des VERTRAGS beschränktes Recht zur Nutzung der Software im Wege des CLOUD COMPUTING. Das Nutzungsrecht ist räumlich unbeschränkt. Dies umfasst auch etwaige Updates, Upgrades, Releases und neue Versionen.
- 2.4.2. In keinem Fall hat der KUNDE das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“, oder die Software zu bearbeiten. Dies gilt ebenso in Bezug auf den Zugang zu der Software.
- 2.4.3. Nutzt der KUNDE die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird tegos die ihr zustehenden Rechte geltend machen.

2.5 Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 2.5.1. Der KUNDE stellt sicher, dass er die Software nicht in einer Weise nutzt, die – möglicherweise – zu Unterbrechungen, Schäden oder Nicht-Verfügbarkeiten oder ähnlichem ungewünschten Verhalten beim CLOUD COMPUTING oder Teilen davon führt.
- 2.5.2. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die notwendige Hardware, Internetverbindungen oder sonstige Dienstleistungen zu beziehen, zu implementieren und für die Laufzeit des Vertrag bereitzustellen die notwendig sind, um auf das CLOUD COMPUTING bestimmungsgemäß zugreifen zu können.
- 2.5.3. Der KUNDE ist verpflichtet, die Systemanforderungen derart einzuhalten und zu aktualisieren, dass die Bereitstellung einer neuen Version der Software jederzeit möglich ist. Soweit tegos nicht in der Lage ist, Wartung und Pflege für die Software zu erbringen,

weil die Systemanforderungen nicht eingehalten und aktualisiert wurden, ist tegos insoweit von seiner Leistungspflicht befreit.

2.5.4. Der KUNDE muss die erforderlichen IT-Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass über seine IT-Infrastruktur das CLOUD COMPUTING von tegos in Ihrer Sicherheit und Integrität bedroht werden. Hierzu zählen unter anderen der Einsatz von stets aktuellen Betriebssystemen sowie der Einsatz aktueller Vorkehrungen zum Schutz der IT-Sicherheit (Virenschutzscanner, Firewall).

2.5.5. Der KUNDE setzt angemessene Maßnahmen ein, um zu verhindern, dass unberechtigte Personen das von tegos angebotene CLOUD COMPUTING nutzen können. Insbesondere wird der KUNDE seine Zugangsdaten für Dritte unzugänglich aufbewahren und geheim halten.

2.6 Mängelrechte

2.6.1. Sollte der KUNDE Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat er diese gegenüber tegos unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.6.2. tegos ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an der Software und an der Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

2.6.3. Der KUNDE hat tegos den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die Dokumentation zu ermöglichen.

2.6.4. Der KUNDE ist nicht dazu berechtigt, eine Minderung der Lizenzgebühr dadurch geltend zu machen, dass er einen selbst bestimmten Minderungsbetrag von der laufenden Lizenzgebühr eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des KUNDEN, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

2.6.5. Im Falle des Fehlschlags der Mangelbeseitigung ist der KUNDE zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mangelbeseitigung liegt dann vor, wenn die Mangelbeseitigung für tegos unmöglich ist, wenn tegos die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mangelbeseitigung durch tegos aus sonstigen Gründen für den KUNDEN unzumutbar ist.

2.6.6. tegos haftet für Schäden aus Mängeln, die vor Vertragsschluss bestanden, gemäß § 536a Abs. 1 BGB nicht verschuldensunabhängig, sondern lediglich im Rahmen eines eigenen Vertretenmüssens.

2.6.7. Die Mängelrechte nach Ziffer 10 der AGB sind ausgeschlossen.

2.7 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.7.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit der Übermittlung der Zugangsdaten und der Gewährung des Zugangs zum CLOUD COMPUTING von tegos an den Kunden. Es kommt nicht darauf an, wann der Kunde beginnt CLOUD COMPUTING zu nutzen.

2.7.2. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, es sei denn, der Vertrag wird drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich durch eine Erklärung gegenüber der anderen Partei gekündigt. Im Fall einer automatischen Vertragsverlängerung gelten die vereinbarten Kündigungsregelungen unverändert fort.

2.7.3. Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei außerordentlich kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für tegos insbesondere dann vor, wenn der KUNDE wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet, der KUNDE einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder der KUNDE gegen die Nutzungsrechte dieses Vertrages verstößt.

2.8 Vergütung

2.8.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird tegos für die Nutzung von CLOUD COMPUTING die Lizenzgebühr jeweils monatlich im Voraus in Rechnung stellen.